

Korruptionsgefahren für Ingenieure und Architekten

Im Anschluss an den Kurzbeitrag zur Korruptionsprävention in der letzten Ausgabe (BauSV 4/2009, S. 68 ff.) ruft der Autor die Risiko-Konstellationen für Ingenieure und Architekten anhand von Beispielen aus der Praxis ins Bewusstsein, um die Aufmerksamkeit für korruptionsanfällige Sachverhalte zu erhöhen und zugleich einen Beitrag zur Vermeidung von Korruption im Bauwesen zu leisten



Der Autor
Rechtsanwalt Dr.
Peter Hammacher,
Heidelberg

INHALT

1. Korruptionsbekämpfung
2. Erteilung von Genehmigungen u.a.
3. Vergabe
4. Koppelung von Planung und Ausführung
5. Architektenwettbewerb
6. Kartellabsprachen
7. Auftraggeber-Vertreter
8. Gefälligkeitsgutachten
9. Vergabe von Gutachteraufträgen durch die Justiz
10. Planverfahren
11. Folgen korrupten Verhaltens
12. Korruptionsprävention

1. Korruptionsbekämpfung

Die Bekämpfung von Korruption kommt in Gang. Die Umsetzung der scharfen Vorschriften der Börsenaufsicht in den USA und die Aufarbeitung der Skandale bei einigen Großunternehmen hat die Öffentlichkeit sensibilisiert. Aktiengesellschaften und Konzerne haben im großen Umfang Maßnahmen eingeleitet, um sich, ihre Vorstände, Aufsichtsräte und Mitarbeiter vor Korruptionsangriffen zu schützen. Nach und nach folgen ihnen der Mittelstand und die Selbständigen.

Was im Einzelnen unter den Sammelbegriff Korruption fällt, ist gesetzlich nicht geregelt. Dazu gehören die strafrechtlichen Bestimmungen der Bestechung und Bestechlichkeit in der Verwaltung wie im geschäftlichen Verkehr sowie Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung in der Verwaltung. Daneben treten fast immer auch andere Delikte wie Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung, Untreue, Geheimnisverrat oder -bruch, rechtswidrige Submissionsabsprachen, Be-

trug und andere. Von der Öffentlichkeit wird darüber hinaus aber auch vieles andere als korruptes Verhalten empfunden, was der notwendig engen Auslegung des Strafgesetzes nicht unterliegt. Die Nichtregierungsorganisation Transparency International Deutschland (www.transparency.de), definiert Korruption deshalb auch als »Missbrauch anvertrauter Macht zum persönlichen Vorteil« und trifft damit den Nerv: Wo immer ein Staat oder ein Unternehmen einem Menschen das Recht einräumen, für den Auftraggeber vermögenswirksame Entscheidungen zu fällen, besteht die Gefahr, dass sich eigene und fremde Interessen vermischen und dass die verliehene Macht zum persönlichen Vorteil ausgenutzt wird - zum Nachteil der Organisation und zum Nachteil der Allgemeinheit, die auf die Integrität vertraut.

Es gibt praktisch keinen gesellschaftlichen Bereich, in dem dieses Risiko nicht besteht. Die Arbeitsteilung in Verwaltung und Wirtschaft funktioniert nur, wenn Entscheidungsbefugnisse verliehen werden. Das Zusammenleben basiert auf dem Vertrauen, dass der Einzelne diese Macht verantwortlich wahrnimmt. Tut er dies nicht, erodiert das System mit fatalen Folgen für die sozialen und politischen Verhältnisse der Gesellschaft und für die Umwelt.

Angehörigen technischer Berufe kommt dabei eine besondere Verantwortung zu. Sie sind Experten in Bereichen, von denen die meisten Menschen keine Ahnung haben. Die Bevölkerung ist darauf angewiesen, dass die technischen Experten das Richtige tun. Sie muss darauf vertrauen dürfen, dass sie ihre Arbeit ordentlich und ungetrübt von persönlichen Interessen erledigen, gleich ob es um die Untersuchung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln, oder die Zulassung neuer Medikamente, die Prüfung des sicheren Zustands von Kfz-

Bremsen oder technischer Anlagen, die Planung und Auswahl von Baustoffen oder um die Überwachung gefahrloser Verlegung von Elektrokabeln geht.

Auch für Ingenieure und Architekten hält das Leben Versuchungen bereit. Einige Konstellationen sind »klassisch«, denn nicht von ungefähr galt das Bauwesen schon immer als besonders korruptionsanfällig. Andere Fälle sind weniger offensichtlich. Gemessen an der Zahl redlicher Geschäftsvorgänge fallen sie insgesamt nicht ins Gewicht - sie sind die Ausnahme. Gemessen an den möglichen Auswirkungen für die Zivilisation hingegen sind diese Ausnahmen von großer Bedeutung, denn sie gefährden und schädigen nicht nur Einzelne, sondern untergraben das Vertrauen in den Berufsstand und in die Technik im Allgemeinen.

Ziel dieses kleinen Beitrags soll es sein, die Risiko-Konstellationen für Ingenieure und Architekten an einigen wenigen Beispielen bewusst zu machen, um die Aufmerksamkeit zu erhöhen und so korruptes Verhalten von vorneherein vermeiden zu helfen.

2. Erteilung von Genehmigungen u.a.

Korruptionsrisiken bestehen immer dort, wo Menschen auf Genehmigungen oder Bescheinigungen etc. angewiesen sind. Der Versuchung nachzuhelfen, damit man sie schnell und ohne Erschwernisse bekommt, konnte schon so mancher nicht widerstehen.

Hierzu fallen einem im Baubereich zahlreiche Konstellationen ein.

Etwa die **Erteilung einer Baugenehmigung**: Eine Gemeinde stellte fest, dass ihr Bauingenieur beim Bauamt nicht (nur) Planunterlagen für Bauvorhaben gefertigt hat, die er anschließend auch noch selbst genehmigte, sondern dass er darüber hinaus zum Vorteil seines Freundes eine rechtswidrige Baugenehmigung im

Dr. Peter Hammacher, Rechtsanwalt, Mediator, Schiedsrichter
Hangäckerhöfe 7, 69126 Heidelberg, www.drhammacher.de
Stahlbau, Anlagenbau, Maschinenbau, Kraftwerksbau, Brückenbau

des Bau-
sachverständigen

Praxisratgeber –
Risiken vor Gericht und
bei der Vertragsgestaltung
erkennen und vermeiden

1. Auflage 2007



Bundesanzeiger
Verlag

Fraunhofer IRB Verlag

ISBN 978-3-89817-616-3

2007, 168 Seiten,
Format 16,5 × 24,4 cm, kartoniert,
29,80 – €

alle Preise inkl. MwSt. und Versandkosten
(deutschlandweit)

AUTORENINFO

Rechtsanwalt **Roger Krell**,
Partner der Rechtsanwälte Krell
& Pleines Partnerschaftsgesell-
schaft, Dortmund – Tätigkeits-
schwerpunkt: ziviles Baurecht
und Architektenrecht; Seminar-
tätigkeit; Mitautor des Buches:
Vergütung für Bausachverständige
nach JVEG; Rechtsanwalt
Andreas Renz, Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht
– Partner der Rechtsanwälte
Richard & Partner GbR, Münster,
Tätigkeitsschwerpunkt: ziviles
Baurecht und Architektenrecht

des Bau- sachverständigen

Praxisratgeber – Risiken vor Gericht und bei der Vertragsgestaltung erkennen und vermeiden

Bausachverständige, die gerichtlich herangezogen, privat beauftragt und / oder als Schiedsgutachter beauftragt werden, sehen sich immer mehr einer Inanspruchnahme ausgesetzt. Sowohl bei der Vertragsgestaltung im Falle der privaten Beauftragung als auch bei der späteren Befundtatsachenerhebung, gleich ob bei der privaten oder gerichtlichen Beauftragung, können ihnen folgenschwere Fehler unterlaufen. Die Haftungsfolgen sind oft sehr kostspielig. Die Prämien der Berufshaftpflichtversicherungen steigen und die Zahl der Schadensersatzklagen gegen die Bausachverständigen nimmt zu.

Hier erfahren Sie, wie Sie Haftungsrisiken erkennen und vermeiden können:

Das Buch enthält die praxisnahe Darstellung und Erläuterung der Grundlagen und Haftungstatbestände, rechtliche Begriffe werden einfach erklärt, die Haftungsrisiken und ihre Vermeidung werden aufgezeigt. Es enthält viele Beispiele, Tipps, Muster für Sicherungsstrategien und Checklisten für den Arbeitsalltag. Die notwendigen gesetzlichen Vorschriften sind ebenfalls abgedruckt.

AUS DEM INHALT

- Ausgesuchte Tätigkeitsfelder des Bausachverständigen
- Die Beauftragung – Grundlegende Strategien zur Risikovermeidung/ Betriebsmanagement
- Die Leistung
- Die Vergütung
- Gesetzliche/Vertragliche Haftung
- Die Inanspruchnahme und ihre Rechtsgrundlage – Schadensersatz und Gewährleistung
- Die Haftpflichtversicherung
- Gesetzestexte
- Zahlreiche Musterformulierungen für Verträge:
z.B. Bestimmung des Leistungsumfangs, Vergütungsanpassung
- Beispiele aus der Praxis, Haftungsfälle
- Checklisten, z.B.:
Was muss ich bei der Beauftragung beachten? Beispiele und Tipps



Bundesanzeiger
Verlag

Recht
vielseitig!

vereinfachten Verfahren unter Verstoß gegen Bauvorschriften erteilt hat (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.01.2008, Az. 10 Sa 596/07). Keine Frage, dass hier die anvertraute Macht zum persönlichen Vorteil missbraucht wurde.

Auch die **Abnahme von Bauprojekten** ist ein kritischer Zeitpunkt. Der Bauherrenvertreter hat die Macht, die Abnahme wegen (angeblicher) Mängel zu versagen oder zu verzögern. Das kann gravierende wirtschaftliche Folgen für die ausführende Firma haben, die deshalb geneigt sein könnte, dies durch illegitime Mittel zu verhindern. Umgekehrt kann das Durchwinken tatsächlich mangelbehafteter Leistungen gravierende Folgen für den Bauherrn und die Nutzer haben.

Gleiches gilt für Entscheidungen über **Sicherheitsauflagen** oder Sicherheitszuschläge **bei den statischen Berechnungen**, die von Prüfengeuren verlangt werden. Je nachdem, wie der Prüfer den Beurteilungsspielraum ausfüllt, kann es zu einer Projektverteuerung kommen, mit der das ausführende Unternehmen nicht gerechnet hat. Es besteht die Gefahr, dass das Unternehmen in seiner Not zu illegitimen Mitteln greift um den Prüfer zu überzeugen.

Besonders kritisch auch die **Entscheidung über die Zulassung neuer Produkte oder -verfahren**, etwa von Fahrzeugen, Maschinen, Bauprodukten. Die insbesondere auch schnelle Zulassung ist für die betroffenen Hersteller wirtschaftlich von hoher Bedeutung. Ist der eine dringend auf die Zulassung angewiesen und ist sich der andere dessen durchaus bewusst, entsteht wieder diese Risikolage, in der von beiden Seiten verantwortliches Handeln gefordert werden muss. Denn falsche oder vorschnelle falsche Entscheidungen können verheerende Folgen für Gesundheit, Leben und hohe Vermögenswerte haben. Gerade hier wird die besondere Verantwortung der technischen Experten gegenüber der Allgemeinheit deutlich, denn der Bürger kann nur darauf vertrauen, dass solche Entscheidungen auf Objektivität und Sachkenntnis beruhen, die sie vorbereiten oder fällen.

3. Vergabe

Korruption findet sich besonders häufig dort, wo monopolistische oder oligarchische Strukturen bestehen: Ein Anbieter, viele Nachfrager oder umgekehrt viele Anbieter aber nur wenige Nachfrager. Für die Vergabe zumal öffentlicher Aufträge

gilt vor allem Letzteres. Das gesamte streng formalisierte Vergabewesen verfolgt den Zweck, allen Bietern die gleichen Chancen auf der Grundlage von Leistungsfähigkeit und Preis einzuräumen, eben unabhängig von besonderen Beziehungen zu den Entscheidern. Hier lag früher ein Schwerpunkt der Ermittlungen. Die spektakulären Fälle sind vielen noch in Erinnerung. Sie betrafen vor allem Mitarbeiter von Bauabteilungen in Großstädten, oft bei Großprojekten, z. B. die Schmiergeldzahlungen an den Chef der Stadionsgesellschaft Allianz-Arena aber auch bei der ständigen Vergabe im Kleinen.

Die Berichterstattung über Korruption bei Großprojekten verstellt aber den Blick auf die bei weitem größere Zahl von Vergaben mittlerer und kleiner Aufträge. Im Zusammenhang mit dem zweiten Konjunkturpaket haben Bund und Länder die vergaberechtlichen Schwellenwerte erhöht. Zukünftig kann die öffentliche Hand Bauleistungen von bis zu 1 Mio. Euro (bisher 100.000 Euro) beschränkt ausschreiben. Bauleistungen unter 100.000 Euro (bisher 30.000 Euro) kann sie völlig frei vergeben. Damit soll die Wirtschaft schnell und unbürokratisch beflügelt werden. Viele Kommunen werden erleichtert sein, weil sie nun wieder die einheimischen Betriebe bevorzugen und den erheblichen personellen und finanziellen Aufwand einer öffentlichen Ausschreibung sparen können. Die Gefahr des Missbrauchs liegt aber auf der Hand, denn anders als bei der öffentlichen Ausschreibung ist die Kontrolle insbesondere bei der freihändigen Vergabe durch die Mitbewerber und die Öffentlichkeit drastisch eingeschränkt. Transparency Deutschland hat deshalb auch eindringlich vor diesem Schritt gewarnt. Jedenfalls sollten die Vergabestellen alle so vergebenen Aufträge im Internet veröffentlichen, um bereits den Anschein der Mausehelei zu vermeiden. Viele öffentliche Auftraggeber sind diesem Vorschlag von Transparency gefolgt.

Für das Vertrauen in die objektive und sachorientierte Vergabepaxis ist es wichtig, dass die Vergabestelle beherzt, kompetent und ohne Zögern eventuellen Hinweisen auf nicht korrektes Verhalten nachgeht. Sie sollte jeder Vertuschung etwaiger Fehler begegnen und die Ergebnisse ihrer Ermittlungen ebenfalls veröffentlichen, auch wenn sich ein kritischer Hinweis auf Fehlverhalten bestätigen sollte: nur so kann der öffentliche Auf-

traggeber das Vertrauen seiner Bürger gewinnen. Das Instrument der VOB/B-Stelle nach § 18 VOB/B sollte aus seinem Dornröschenschlaf erweckt werden und zu einem aktiven Instrument der fachkundigen Prüfung unterhalb der Schwellenwerte ausgebaut werden - auch zur Prüfung von Verdachtsmomenten der genannten Art.

Eine weitere Integritätsfalle bilden **Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnisse**.

So findet sich in den Leistungsverzeichnissen häufig die Nennung bestimmter Produkte mit dem Zusatz »oder gleichwertige«. Der Planer kann die Ausschreibung so konzipieren, dass eigentlich nur noch das von ihm bevorzugte Produkt in Betracht kommt, weil die Gleichwertigkeit unter den konkreten Bauumständen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand nachgewiesen werden kann. Hier besteht das Risiko der Einflussnahme auf die Ausschreibung. Wenn ein Produkthersteller auf seiner Internetseite oder im Katalog bereits fix und fertige Textbausteine für Leistungsverzeichnisse allen Planern kostenlos zur Verfügung stellt, so dass sie diese nur noch in ihren Text zu kopieren brauchen, stellt dies für den Planer eine mitunter erhebliche Arbeitserleichterung dar, also auch einen wirtschaftlichen Vorteil, und der Planer sollte sich fragen, ob er mit der schnellen Übernahme nicht Gefahr läuft, seine Unabhängigkeit bei der Auswahl der Produkte einzubüßen. Die Grenze zur Korruption wird m. E. aber erst dann überschritten, wenn der Produkthersteller sich an ein bestimmtes Büro wendet und diesem als Gegenleistung für die Aufnahme seines Produkts in das Leistungsverzeichnis Vorteile verspricht.

Bestehen gute Kontakte zwischen einem Büro und einer Bieter-Firma stellt sich das Risiko, dass die Ausschreibung der ausführenden Firma »auf den Leib geschrieben« werden könnte. Das gilt für die Nennung von Kriterien, die die Leistungsfähigkeit des Bieters unterstreichen sollen, wie z. B. eine bestimmte Anzahl von Referenzprojekten in einem bestimmten Zeitraum. Oder durch die Festlegung von technischen Anforderungen, die gar nicht unbedingt nötig sind, aber nur von diesem Unternehmen erfüllt werden können, sodass dieses Unternehmen bei der Vergabeentscheidung die besten Chancen hat.

Der gute Kontakt könnte so weit gehen, dass der Planer Positionen einbaut,

die (so) nicht zur Ausführung kommen werden, sodass das »befreundete« Unternehmen in diesen Positionen besonders günstig anbieten kann und so den Auftrag erhält. Umgekehrt könnte der Planer in Absprache mit dem Bieter Positionen vorsehen, aus denen der Bieter später zufriedenstellende Nachträge generieren wird.

Auch hier gilt, dass nur durch eigenverantwortliches Handeln und Transparenz dem Verdacht der Korruption vorgebeugt werden kann. Kontrolle durch die Vergabestelle ist freilich nur noch so lange möglich, wie sie eigene Kompetenz im Hause hält und nicht alles nach außen gibt.

4. Koppelung von Planung und Ausführung

Diejenigen Planer, die an der Ausschreibung mitwirken, dürfen nicht zugleich bei der Bauausführung mitwirken (§ 7 VOB/A). Auch dies ist Korruptionsprävention. Allerdings bestehen immer wieder Tendenzen, diese zu umgehen, denn was läge näher, als das in der Planungsphase teuer erworbene Knowhow auch bei der Auftragsabwicklung zu nutzen? Offiziell haben das Büro und der Bieter nichts miteinander zu tun. Tatsächlich aber können mannigfache Beziehungen bestehen. Die gesellschaftsrechtliche Verbundenheit durch Konzernzugehörigkeit oder direkte Beteiligungen ist dabei die noch am ehesten festzustellende Form. Fiduziarische Darlehen, stille Beteiligungen, parallel abgeschlossene Beraterverträge oder schlicht Provisionsvereinbarungen erschließen sich dem Außenstehenden dagegen nicht. Wird der Auftrag durch Mitwirkung des Büros an diesen Bieter vergeben, geschieht genau das, was das Vergaberecht gerade nicht will. Die Stellung als Vertrauensperson des öffentlichen Auftraggebers wird zum eigenen Vorteil missbraucht.

5. Architektenwettbewerb

Das strikte Trennungsgebot gilt natürlich auch bei Auslobungen. Die Preisrichter, ihre Vertreter, die Sachverständigen sowie die Vorprüfer und deren Hilfskräfte dürfen später keine vertraglichen Leistungen für die dem Wettbewerb zu Grunde liegenden Aufgaben übernehmen. Ausgenommen sind Personen, die in einem ständigen Dienst- oder Vertragsverhältnis zum Auslobenden stehen oder die eine projektbegleitende Beratung wahrnehmen (Grundsätze und

Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens -GRW 1995 Novellierte Fassung vom 22. Dezember 2003 Abschnitt 3.4).

6. Kartellabsprachen

Man kann darüber streiten, ob auch Kartellabsprachen unter den oben genannten Korruptionsbegriff im weiteren Sinne fallen. Die Vertreter der Unternehmen, die mit anderen solche gesetzeswidrigen Absprachen treffen, missbrauchen jedenfalls die ihnen von ihren Gesellschaftern oder Aktionären anvertraute Macht, denn es ist davon auszugehen, dass die Gesellschafter und Aktionäre nur legale Geschäfte dulden und für kriminelles Verhalten kein Mandat erteilt haben.

Das Phänomen ist nicht auf Absprachen zwischen Lieferanten oder Werkunternehmern beschränkt, sondern kann natürlich auch bei der Ausschreibung von Planungsleistungen in Betracht kommen.

7. Auftraggeber-Vertreter

Übersehen wird der Interessenkonflikt, in dem sich das Ingenieur- oder Architektenbüro befindet, wenn es für den Auftraggeber Planungs- und / oder Bauüberwachungsleistungen zu erbringen hat und dann die Nachträge des Auftragnehmers zu prüfen und freizugeben hat.

Der Auftraggeber hat das Büro eingeschaltet, um die Bauleistung so wie vorgesehen und zu den geschätzten Kosten zu erhalten. Fehler in der Planung, Unklarheiten in der Ausschreibung oder Versäumnisse in der Baustellenüberwachung und -abwicklung, die zu Mehrkosten des Auftraggebers führen, will er nicht akzeptieren. Der Auftragnehmer hingegen, der aufgrund solcher Versäumnisse gezwungen ist, geänderte oder zusätzliche Leistungen auszuführen oder von Behinderungen betroffen ist, verlangt Bezahlung dieses Mehraufwands.

Das Büro steht jetzt in einem Dilemma: Akzeptiert es bei der Prüfung die so begründeten Nachträge des Auftragnehmers, muss es gegenüber dem Auftraggeber Fehler eingestehen und riskiert finanzielle Einbußen und Renommee-Verlust. Lehnt es die Nachträge ab, fügt es damit dem Auftragnehmer Vermögensnachteile zu, um sich selbst vor einem Nachteil zu bewahren: Das Büro missbraucht, die ihm vertraglich anvertraute Macht zum persönlichen Vorteil!

In diesen Konstellationen müsste selbstverständlich der Satz gelten: »Nie-

mand kann Richter in eigener Sache sein!« Wenn das Büro ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang der Nachtragsprüfung hat, müsste es die Prüfung ablehnen und dem Auftraggeber überlassen. Tatsächlich geschieht das nie. Lieber werden die fadenscheinigsten Ausreden erfunden, um den Nachtrag des Auftragnehmers wegzudiskutieren. Der Auftragnehmer, der aufgrund seiner gesetzlichen Vorleistungspflicht ohnehin in der schwächeren Position ist, muss die Streichungen hinnehmen, wenn er nicht mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand seine berechtigte Forderung erstreiten und damit die Geschäftsbeziehung zum Bauherrn riskieren will.

Strafrechtlich wird man dieses Verhalten des Büros wohl nicht sanktionieren können. Für Bestechung / Bestechlichkeit fehlt es an der dritten Person, für Untreue an der Pflicht zur Wahrung von Vermögensinteressen des Auftragnehmers, für Betrug an einem Irrtum des Auftragnehmers etc. Fallvarianten, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten, sind aber denkbar.

Zivilrechtlich hingegen bestehen Chancen, dass der schuldhaft angerichtete Schaden von dem Büro zu ersetzen ist, wenn der Nachweis gelingt.

8. Gefälligkeitsgutachten

Besonders Privatgutachter müssen sich häufig mit dem Verdacht herumschlagen, »Wes' Brot ich ess', des Lied ich sing'!« Wer - insbesondere als öffentlich bestellter - Gutachter die ihm anvertraute Macht in diesem Sinne missbraucht, handelt korrupt. Hier gilt es, bereits bei der Anfrage des potentiellen Kunden durch professionelles Verhalten Vertrauen in die eigene Integrität des Gutachters zu schaffen. In den meisten Fällen ist der Kunde von der Richtigkeit seiner Position überzeugt, und will dies objektiv und belastbar bestätigt wissen. Sollte tatsächlich einmal das Ansinnen eines Gefälligkeitsgutachters gestellt werden, sollte derjenige, der auch künftig noch als Gutachter arbeiten möchte, auf diesen Auftrag verzichten.

9. Vergabe von Gutachteraufträgen durch die Justiz

Bisher kaum untersucht wurde die Vergabepaxis in der Justiz. Die Prozessbeteiligten in Straf- und Zivilprozessen benötigen häufig die fachkundige Unterstützung von Dritten, insbesondere von Sachverständigen. Auch hier gibt es in der Regel mehrere Anbieter, die an einem sol-

chen Auftrag interessiert sind. Anders als bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch die Exekutive unterliegen diese Aufträge aber nicht dem Vergaberecht. Je nach Fallkonstellation werden die Aufträge von Staatsanwälten, Richtern oder Rechtspflegern erteilt. Eine einheitliche gesetzliche Regelung, wie in diesen Fällen zu verfahren ist, besteht nicht. Um nicht irgendwann einmal eine böse Überraschung zu erleben, deren publikumswirksame Ausschachtung das noch bestehende Vertrauen in die Justiz erschüttern könnte, sollte der Gesetzgeber tätig werden. Zumindest aber sollten die Gerichte von sich aus Regeln erstellen, die allen Anbietern vergleichbarer Qualifikation die gleichen Chancen einräumen. Diese Regeln sollten auf ihren Internetseiten veröffentlicht werden, ebenso wie eine Liste vergebener Aufträge. So würde sichergestellt, dass auffällige Häufungen bei der Vergabe an bestimmte Gutachter erkannt und im ersten Schritt im Wege der freiwilligen Selbstkontrolle von dem Gericht überprüft werden können. Derzeit dürften die wenigsten Gerichte eine Übersicht über die von ihnen vergebenen Gutachteraufträge besitzen.

Es spricht überhaupt nichts dagegen, Gutachter immer wieder zu beauftragen, die über eine besondere Kompetenz und hohe Qualität verfügen, sofern damit der Wettbewerb nicht sachwidrig ausgeschaltet wird. Da wäre der Fall, wenn der Auftrag immer an dieselben vergeben wird, weil es so bequem ist oder weil man persönliche Beziehungen zu dem Gutachter pflegt. Erst recht würde dies natürlich gelten, wenn sich diese persönlichen Beziehungen auch in anderer Form für den Entscheider als vorteilhaft erweisen würden.

Werden die Gutachter von Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern vorgeschlagen, richtet sich das Gebot höchster Aufmerksamkeit und Fairness an die dort tätigen Mitarbeiter. Auch hier können sachfremde Erwägungen bei der Auswahl leicht ein falsches Bild abgeben.

10. Planverfahren

Die Aufstellung spektakulärer Bebauungspläne für Bau- oder Gewerbegebiete und Verkehrsleitplänen etc. ist meist mit hoher politischer Diskussion verbunden. Allerdings wird nicht alles so öffentlich und transparent diskutiert, wie dies zu erwarten wäre. Hier besteht die Gefahr der Einflussnahme auf die Planer, um die Pla-

nungsvoraussetzungen für die eine oder andere Lösung zu schaffen.

Noch risikoreicher sind Planvorhaben kleineren Ausmaßes im kommunalen Bereich. Dort, wo noch alles auf dem »kleinen Dienstweg« erledigt wird, ist die Gefahr der Vetternwirtschaft besonders groß. Für Ingenieure und Architekten besteht die Gefahr, für die wirtschaftlichen Interessen Einzelner instrumentalisiert zu werden.

11. Folgen korrupten Verhaltens

Verstöße gegen Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) ziehen Haftstrafen von bis zu 3 Jahren; wegen Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB) von bis zu 5 Jahren, im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) von bis zu 3 Jahren, Untreue (§ 266 StGB) von bis zu 5 Jahren und wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe nach sich. Meist kommen noch weitere Delikte, wie Betrug (§ 263 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB) sowie Steuerdelikte (nach der Abgabenordnung) hinzu.

Neben der möglichen Verurteilung zu einer Geld- oder Haftstrafe, kann die Entdeckung korrupten Verhaltens weitere Folgen haben.

- Es besteht das Risiko, dass die Vorteile die jemand durch das korrupte Handeln zugeflossen sind, eingezogen werden (§§ 30, 29 a OWiG; §§ 73 ff. StGB). Das kann auch schon dann der Fall sein, wenn dem Management vorgeworfen werden kann, seine Aufsichtspflicht verletzt zu haben (§ 130 OWiG) – so auch in Ingenieur- und Architekturbüros. Eine solche Einziehung kommt zu den Straf- oder Bußgeldzahlungen hinzu und kann die Höhe der Geldbuße bzw. der Geldstrafe deutlich überschreiten, je nachdem, wie man den Vorteil aus der kriminellen Handlung berechnet.
- In öffentlichen Vergabeverfahren nach VOB/A, VOL/A oder VOF ist der zwingende Ausschluss von künftigen Ausschreibungen vorgesehen, wenn der Bieter rechtskräftig wegen bestimmter Delikte, u. a. wegen Bestechung, verurteilt wurde.
- Aber auch schon vorher kann ein Bieter wegen fehlender beruflicher Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden (hierzu: Ohrtmann, Korruption im Vergaberecht-Konsequenzen und Prävention NZBau 2007, S. 201)
- Künftige Auftragsperren für mehre

Jahre können folgen, wie dies insbesondere manche Großunternehmen vorsehen.

- Korruptes Verhalten wird häufig auch von steuerlichen Delikten begleitet. Diese Verdachtsmomente der Staatsanwaltschaft sind zwingend an die zuständigen Finanzämter weiterzuleiten, sodass weitere Ermittlungen der Steuerfahndung drohen, die dann den gesamten Geschäftsbetrieb betreffen können.
- Eintragungen in Korruptionsregister, soweit sie in den Ländern eingeführt wurden (z. B. Berlin und NRW), machen den Fehltritt bei allen öffentlichen Auftraggebern bekannt. (vgl. www.stadtentwicklung.berlin.de/service/korruptionsregister/)
- Für Ingenieur- und Architektenbüros ist das Renommee von großer Bedeutung. Keine Frage, dass bereits die Einleitung von Ermittlungen im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten das Büro empfindlich treffen kann. Für einen öffentlich bestellten Sachverständigen würde es wohl das berufliche Aus bedeuten.
- Mitarbeiter eines Unternehmens oder einer Behörde verstoßen, wenn Sie sich strafrechtlich verhalten, zugleich gegen arbeits- bzw. dienstrechtliche Vorschriften. Sie müssen mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes rechnen, ggf. auch mit Schadenersatzansprüchen, wenn der Arbeitgeber aufgrund des strafrechtlichen Verhaltens der Mitarbeiter einen Schaden erleidet.

12. Korruptionsprävention

An den Anfang der Korruptionsprävention gehört stets die Analyse. Zur Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit kann ein internes »Self-Audit« sehr nützlich sein. Die Antikorruptions-Organisation Transparency hat hierzu Checklisten für Unternehmen und Kommunen entwickelt.

Erfolgreiche Prävention beginnt am Kopf der Unternehmung, gleich ob Wirtschaftsunternehmen, Behörde oder Büro. Nur wenn die Führung sich eindeutig bekennt und auch so verhält, haben Vorbeugemaßnahmen Erfolg.

Mitarbeiter benötigen Sicherheit im Handeln. Die Festlegung von Grundsätzen und Regelungen können hier eine Stütze sein. Sie dürfen freilich nicht in der Gängelung und Unterdrückung jeglicher Kreativität der Mitarbeiter enden. Hilfreich zur Vermeidung von Integritätsfallen können einfache Vorbeugungsmaßnahmen sein,

wie etwa das Vieraugenprinzip bei allen wichtigen Entscheidungen sowohl auf der Bieter-/ Auftragnehmerseite wie auf der Auftraggeberseite.

Die rollierende Aufgabenverteilung in einer Organisation beugt einer zu engen Verquickung geschäftlicher und privater Beziehungen vor.

Kontrollen durch interne und externe Fachleute sind notwendig. Wenn niemand befürchten muss, dass sein Fehlverhalten entdeckt wird, fällt es schwerer den Verlockungen stand zu halten. Dass dabei nicht wieder in das umgekehrte Extrem verfallen werden darf – wie zuletzt bei der Deutschen Bahn AG – und gesetzliche Rahmenbedingungen einzuhalten sind, versteht sich von selbst.

Mit dem Thema sollte offen umgegangen werden - auch gegenüber Auftragnehmern und Kunden. Sie sollten ebenso wie die eigenen Mitarbeiter eingeladen

werden, sich aktiv an der Bewahrung des Berufsethos zu beteiligen. Sie sollten aufgefordert werden, Schwächen und Mängel im Verhalten ebenso offen anzusprechen, wie sie Qualitätsmängel bei Waren oder Dienstleistungen rügen.

Hierzu wären Hinweisgebersysteme, seien es Ombudsleute oder internetbasierte Hinweisgebersysteme, wie sie z.B. der Frankfurter Flughafen FRAPORT eingeführt hat, äußerst hilfreich.

Schließlich: Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sind darauf angewiesen, dass Ingenieure und Architekten ihre Aufgaben verantwortungsvoll und ungeachtet persönlicher Interessen erfüllen. Dafür bringt ihnen die Gesellschaft hohes Vertrauen und Respekt für ihre Leistungen entgegen. Wer sich dieses hohen ethischen Anspruchs an sich und an die eigene Arbeit bewusst ist, hat es leichter, den Versuchungen im Wettbewerb zu widerstehen.

Kontaktdaten

Rechtsanwalt Dr. Peter Hammacher war zwanzig Jahre lang Leiter von Rechtsabteilungen national und international tätiger Unternehmensgruppen der Bau- und Investitionsgüterindustrie (Stahlbau, Anlagenbau, Kraftwerksbau, Brückenbau, Gebäudetechnik). Er ist jetzt vor allem in der Konfliktprävention als Berater, Mediator und Schiedsrichter tätig. Er ist Mitglied von Transparency International Deutschland e.V. (www.transparency.de). Er leitet dort ehrenamtlich die Arbeitsgruppe Hinweisgeber und die Regionalgruppe Baden-Württemberg. Der Beitrag gibt seine persönliche Meinung wieder; www.drhammacher.de; www.mediation-planenundbauen.de

Dr. Peter Hammacher, Rechtsanwalt, Mediator, Schiedsrichter
Hangäckerhöfe 7, 69126 Heidelberg, www.drhammacher.de
Stahlbau, Anlagenbau, Maschinenbau, Kraftwerksbau, Brückenbau

Jetzt aktuell zur neuen HOAI!

Bau · Immobilien · Vergabe

In Vorbereitung!

Maibaum (Hrsg.)

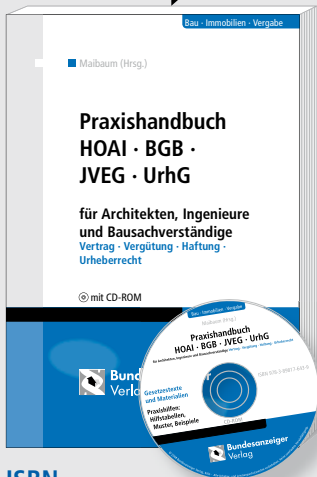
Praxishandbuch

HOAI · BGB · JVEG · UrhG

für Architekten, Ingenieure und Bausachverständige

Vertrag · Vergütung · Haftung · Urheberrecht

Dieses Praxishandbuch hilft Ihnen, sich mit den neuen Vorschriften der HOAI und ihren Folgen für die Praxis vertraut machen. Darüber hinaus finden Sie alle Themen, die Sie in Ihrem beruflichen Alltag brauchen: · Akquisition · Vertrags- und Vergütungsrecht · Haftungsrecht · Urheberrecht · Recht des Bausachverständigen. Um zu wissen, was Sie nach der HOAI 2009 bei Ihren Honorarberechnungen anders machen müssen, finden Sie auch Musterrechnungen und -verträge, Checklisten sowie eine Synopse „altes Recht - neues Recht“. Im Anhang und auf der CD-ROM sind zahlreiche Hilfstabellen, Tipps zur Honorarvereinbarung, Hinweise zu Haftungsfallen, Muster, Beispiele und Gesetzesmaterialien.



ISBN
978-3-89817-643-9
2009, rd. 300 Seiten,
16,5 x 24,4 cm, kartoniert,
inkl. CD-ROM, 52,- €

inkl. MwSt. und Versandkosten
(deutschlandweit)

ET: III. Quartal 2009



**Bundesanzeiger
Verlag**

**Recht
vielseitig!**

Bestellen per > www.bundesanzeiger-verlag.de > Postfach 10 05 34 · 50445 Köln > Tel. (02 21) 9 76 68-200 > Fax: -115 > in jeder Buchhandlung